

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG**  
**für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal**  
**(1. Änderungssatzung SBS)**  
**vom 12.10.2017**

Der Rat der Gemeinde Kalletal hat aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), am 11.10.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung SBS) beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für**  
**straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal vom 31.10.2007 wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 14**  
**Entscheidung durch den Bürgermeister**

- (1) Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege einer Abschnittsbildung und einer Kostenspaltung sowie eine Erhebung von Vorausleistungen und den Abschluss von Ablösungsverträgen wird mit Blick auf eine einzelne Anlage auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge derartiger Änderungen einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kalletal (1. Änderungssatzung SBS) vom 12.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hin-

gewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) Rubrik „Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

Kalletal, den 12.10.2017

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

Mario Hecker